



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1908**

10. Kirchenbücher der Protestanten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)



Alter ist oft nur ungefähr, der Name der Eltern des Verstorbenen nur ausnahmsweise angegeben. Im Eherregister vermiffen wir die Namen der Eltern der Eheschließenden und den Geburtsort des aus einer anderen Pfarrei stammenden Eheteils. Auch sind die Akte der verschiedenen Register anfangs nicht jahrgangsweise numeriert. Zu Erreichung der oben angegebenen, vom Tridentinum beabsichtigten Zwecke bedurfte es aller dieser Angaben, streng genommen, freilich auch nicht. Infolgedessen lassen die alten Kirchenbücher bei genealogischen Forschungen nicht selten im Stich; einen vollständigen, sicheren Stammbaum daraus aufzustellen, ist öfters unmöglich. Nicht einmal die Reihenfolge der Pfarrer kann überall daraus aufgestellt werden.

#### 10. Kirchenbücher der Protestanten.

In den protestantisch gewordenen Gebieten Deutschlands beginnen die Kirchenbücher vielfach schon bald nach Einführung der Reformation, in Mittel- und Süddeutschland meist in den Jahren 1525—1565. Von den bis zum Jahre 1563 erschienenen Kirchenordnungen treffen zehn bereits Maßregeln über Kirchenbuchführung. Im allgemeinen gilt auch von den protestantischen Bezirken: je weiter nach Norden und Osten, um so später beginnen die Kirchenbücher. Bei den Protestanten machte sich von vornherein ein viel stärkerer staatlicher Einfluß geltend. Sägmüller betrachtet die protestantischen Kirchenbücher lediglich als staatliche Register.<sup>1</sup> Indes ist nicht zu verkennen, daß manche Landesherren Vorschriften über Kirchenbuchführung gaben in erster Linie in ihrer Eigenschaft als summus episcopus und religiöse Momente dabei im Vordergrunde standen. In Zürich wurden 1526 die Taufbücher eingeführt wider die Wiedertäufer, die vielfach die Kinder nicht taufen ließen unter dem Vorwande, sie seien schon getauft; andere suchten sich, wenn sie wegen der Wiederholung der Taufe zur Rede gestellt wurden, mit der Ausrede zu rechtfertigen, niemand könne mit Sicherheit wissen, ob er als Kind getauft sei. Weiter heißt es zur Begründung der Taufbücher, man könne daraus das Alter ersehen, so daß Eltern nicht mehr Ehen von Kindern hintertreiben könnten unter dem Vorwande, sie hätten das gesetzliche Alter noch nicht erreicht. Die Ehebücher wurden dort eingeführt zur Bekämpfung der Unsitlichkeit. Auch an manchen anderen Orten wurden die Taufbücher veranlaßt durch die Wiedertäufer. In England schrieb Heinrich VIII. Tauf-, Ehe- und Begräbnisregister vor durch die Verordnung vom 30. September 1538.<sup>2</sup>

#### 11. Personenstands-Ausweise vor dem Bestehen der Kirchenbücher.

Nicht nur im kirchlichen, sondern auch im bürgerlichen Leben ist es oft von großer Wichtigkeit, über Geburt, Verwandtschaft, Heirat, Tod und dgl. einen urkundlichen Nachweis liefern zu können. Die Veibringung eines solchen Nachweises war, bevor die Kirchenbücher in Gebrauch waren, eine umständliche Sache. Als der Minorit P. Johannes Pelding im Jahre 1619 — er war geboren zu Münster 1574 — vom Erzbischofe von Cöln,

<sup>1</sup> Sägmüller, a. a. D. S. 255.

<sup>2</sup> Es sind dort noch 812 Kirchenbücher vorhanden aus dem Jahre 1538, weitere 1822 aus den beiden folgenden Jahrzehnten. Jacobs i. Korrespondenzblatt, 1902, S. 46.